

# **Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus von Reis auf temporär vernässten Flächen im Schweizer Mittelland (IG Nassreis)**

## **Statuten**

### ***Artikel 1 Name und Sitz***

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus von Reis auf temporär vernässten Flächen im Schweizer Mittelland“, nachfolgend IG Nassreis genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

<sup>2</sup>Der Sitz der IG Nassreis befindet sich am Arbeitsort des Geschäftsführers.

### ***Artikel 2 Zielsetzung***

Die IG Nassreis ist ein gemeinnütziger Verein, der Mittel zur Etablierung und Erforschung des Reisanbaus nördlich der Alpen akquiriert und unter den Mitgliedern einen Erfahrungsaustausch ermöglicht. Der Reisanbau soll den Landwirten ein Einkommen auf schwierig zu bewirtschaftenden Flächen generieren. Gleichzeitig soll durch einen möglichst hilfsstoffarmen und Umwelt schonenden Anbau sowie durch die Schaffung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die auf wechselfeuchte Habitats angewiesen sind, die Biodiversität gefördert werden.

<sup>2</sup>Um den Grundsatz der IG Nassreis zu verwirklichen, werden die folgenden Ziele angestrebt:

- a) Etablieren des Nassreisanbaus nördlich der Alpen.
- b) Akquirieren von Projektgeldern zur Etablierung des Reisanbaus auf temporär vernässten Flächen im Schweizer Mittelland.
- c) Ermöglichen des Informations- und Interessensausstauschs zwischen den Mitgliedern und verschiedenen Marktpartnern.
- d) Die IG Nassreis unterstützt die Vereinsmitglieder in anbautechnischen Belangen.
- e) Der Verein erarbeitet und publiziert Leitlinien zu einem nachhaltigen, biodiversitätsfördernden Reisanbau.

# **Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus von Reis auf temporär vernässten Flächen im Schweizer Mittelland (IG Nassreis)**

## **Statuten**

### ***Artikel 1 Name und Sitz***

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus von Reis auf temporär vernässten Flächen im Schweizer Mittelland“, nachfolgend IG Nassreis genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

<sup>2</sup>Der Sitz der IG Nassreis befindet sich am Arbeitsort des Geschäftsführers.

### ***Artikel 2 Zielsetzung***

Die IG Nassreis ist ein gemeinnütziger Verein, der Mittel zur Etablierung und Erforschung des Reisanbaus nördlich der Alpen akquiriert und unter den Mitgliedern einen Erfahrungsaustausch ermöglicht. Der Reisanbau soll den Landwirten ein Einkommen auf schwierig zu bewirtschaftenden Flächen generieren. Gleichzeitig soll durch einen möglichst hilfsstoffarmen und Umwelt schonenden Anbau sowie durch die Schaffung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die auf wechselfeuchte Habitate angewiesen sind, die Biodiversität gefördert werden.

<sup>2</sup>Um den Grundsatz der IG Nassreis zu verwirklichen, werden die folgenden Ziele angestrebt:

- a) Etablieren des Nassreisanbaus nördlich der Alpen.
- b) Akquirieren von Projektgeldern zur Etablierung des Reisanbaus auf temporär vernässten Flächen im Schweizer Mittelland.
- c) Ermöglichen des Informations- und Interessensausstauschs zwischen den Mitgliedern und verschiedenen Marktpartnern.
- d) Die IG Nassreis unterstützt die Vereinsmitglieder in anbautechnischen Belangen.
- e) Der Verein erarbeitet und publiziert Leitlinien zu einem nachhaltigen, biodiversitätsfördernden Reisanbau.

### **Artikel 3 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die IG Nassreis finanziert sich vorwiegend über Spenden und Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 50 CHF und für eine Kollektivmitgliedschaft 300 CHF.

<sup>2</sup>Die IG Nassreis verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge.

<sup>3</sup>Allfällige Überschüsse, sowie Zinseinnahmen fallen in die Vereinskasse.

### **Artikel 4 Organisation**

Die Organe der IG Nassreis sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Artikel 4.1. Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG Nassreis. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die erste Versammlung soll im ersten Quartal stattfinden.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung.

<sup>3</sup>Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlicher Begründung erfolgen.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen
- e) Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidenten

- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Entscheidet über Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung
- j) Befindet über Anträge der Mitglieder, die spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gegangen sind.
- k) Entscheidet als Rekursinstanz bei Mitglieder Mutationen
- l) Statutenänderungen und Auflösung der IG Nassreis

<sup>5</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in der Regel offen und mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Durchführung verlangen.

<sup>6</sup>Die Generalversammlung besteht aus allen erscheinenden Einzelmitgliedern und den Delegierten von Kollektivmitgliedern. Jedes Mitglied resp. jeder Delegierte hat eine Stimme.

<sup>7</sup>Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Mitglied.

#### **Artikel 4.2. Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus insgesamt 3-7 Mitgliedern: mindestens 2 Landwirte, mindestens 2 Vertreter aus der Forschung, mindestens 1 Vertreter aus einer NGO und wenn möglich einem Vertreter aus dem Vertrieb.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er befasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Schriftliche Zirkularabschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

<sup>4</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>5</sup>Weitere Beobachter können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, erhalten aber kein Stimmrecht.

<sup>6</sup>Der Vorstand ist für die Tätigkeit der IG Nassreis und deren Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt die IG Nassreis nach aussen und hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Geschäftsführung
- b) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers
- c) Erstellung von Pflichtenheften
- d) Abwicklung der finanziellen Geschäfte innerhalb des von der Generalversammlung vorgegeben Budgets.
- e) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Protokollführung.

<sup>7</sup>Um die finanziellen Geschäfte fristgerecht abwickeln zu können, ist der Vorstand befugt einen Kredit bis maximal CHF 15'000, in Form eines Kontokorrentkredits, aufzunehmen.

#### ***Artikel 4.2.1. Geschäftsführer***

Die Tätigkeiten des Geschäftsführers umfassen:

- a) Verantwortung für das Rechnungswesen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte und administrativen Arbeiten laut Pflichtenheft
- c) Übernahme zusätzlicher Arbeiten nach Weisung des Vorstandes
- d) Teilnahme an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme

#### ***Artikel 4.3. Rechnungsrevisoren***

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren ein Rechnungsrevisor, der nicht Mitglieder der IG Nassreis zu sein braucht.

<sup>2</sup>Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

#### ***Artikel 5 Mitgliedschaft***

<sup>1</sup>Die IG Nassreis besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

<sup>2</sup>Einzelmitglieder können werden:

- a) Interessierte Landwirte
- b) Weitere am Reisanbau Interessierte

<sup>3</sup>Kollektivmitglieder können werden:

- a) Behörden und Organisationen

## ***Artikel 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern***

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen
- d) Tod

<sup>2</sup>Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## ***Artikel 7 Vertretung und Zeichenberechtigung***

Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten die IG Nassreis nach aussen. Sie zeichnen in der Regel kollektiv zu zweit. Ausnahmen werden in den Pflichtenheften geregelt.

## ***Artikel 8 Haftung***

Für Verbindlichkeiten der IG Nassreis haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder an die IG Nassreis ist ausgeschlossen.

## ***Artikel 9 Statutenänderung***

Für Statutenänderungen ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.

## ***Artikel 10 Auflösung***

<sup>1</sup>Die Auflösung der IG Nassreis kann mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines vorhanden Vermögens.

<sup>3</sup>Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine durch die Generalversammlung eigens bestellte Kommission nach dem Verfahren gemäss Art. 913 OR.

## ***Artikel 11 Schlussbestimmungen***

<sup>1</sup>Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

<sup>2</sup>Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. November 2018 angenommen worden.

Schwadernau, 01.11.2018



Der Präsident

Der Protokollführer

